

Gemarkung Neu-Petershain
Flur 1

Gemarkung Greifenhain b. Dr.
Flur 2

Kreis Calau

Gemarkung Neu-Petershain

Flur 3

Gemarkung Drebkau

Flur 6

Vergrößerung 1:1000

Vergrößerungen
1:750

Gemarkung Domsdorf

Flur 2

Gemarkung
Drebkau
Flur 1

Gemarkung Drebkau

Flur 3

Flur 1 Gemarkung Domsdorf

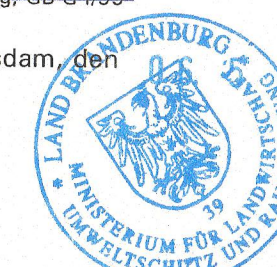
Kreis Cottbus

Maßstab 1:3000

Die Übereinstimmung der
Fotokopie mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.
Potsdam, den 11. Nov. 2021
Im Auftrag
Stepanek-Rassel



Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung
Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Steinitz-Geisendorfer Endmoränenlandschaft“
Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße
Gemarkung Domsdorf Flur 1
Maßstab: 1 : 3000
Legende:
--- Grenze des LSG
① Grenze Zone 1
② Grenze Zone 2
--- Abbaukante des Tagebaus Welzow-Süd
Nutzung mit Genehmigung des LVermA-Brandenburg, GB-G-109
Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Potsdam, den 11. Nov. 2021
D.A. J. Stepanek
W. Birtler



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die
beigefügte/umstehende Auszug mit dem
Liegenschaftskataster übereinstimmt.
Cottbus, den
Kataster- und Vermessungsamt Spree-Neiße
Im Auftrag
Stepanek-Rassel

Dieser Auszug ist nur für den im Antrag genannten Zweck
zu verwenden und berechtigt nicht zur Durchführung von
Liegenschaftsvermessungen, Grenz- und Vermessungsmarken
arbeiten, die nicht durch die Behörden der Kataster- und
Vermessungsämter der Länder Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern
und Schleswig-Holstein genehmigt sind. Zuwiderhandlungen
werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt
§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz.

Uraufnahme 1826. Abzeichnung der Flurkarte vom Jahre 1862 nebst
Ergänzungen. Flächenüberprüfung 1985

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich
geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes
vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte
weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeiten
zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden
und zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig
(§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Rat des Bezirkes Cottbus
Liegenschaftsdienst